



**Baden-Württemberg**  
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

**Handreichung  
zur Beantragung  
einer dreijährigen gymnasialen Oberstufe  
an einer Gemeinschaftsschule**

Stand: Juli 2023

## **Vorwort**

Die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe obliegt den Schulträgern im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und bedarf der Genehmigung durch die Schulverwaltung.

Diese Handreichung soll Schulträger, die eine gymnasiale Oberstufe beantragen möchten, beim Antragsverfahren unterstützen.

Hierzu wird zunächst der Ablauf des Antrags- und Genehmigungsverfahrens dargestellt. Dann folgen Informationen zum für die Genehmigung der Oberstufe erforderlichen öffentlichen Bedürfnis und zu den räumlichen Voraussetzungen.

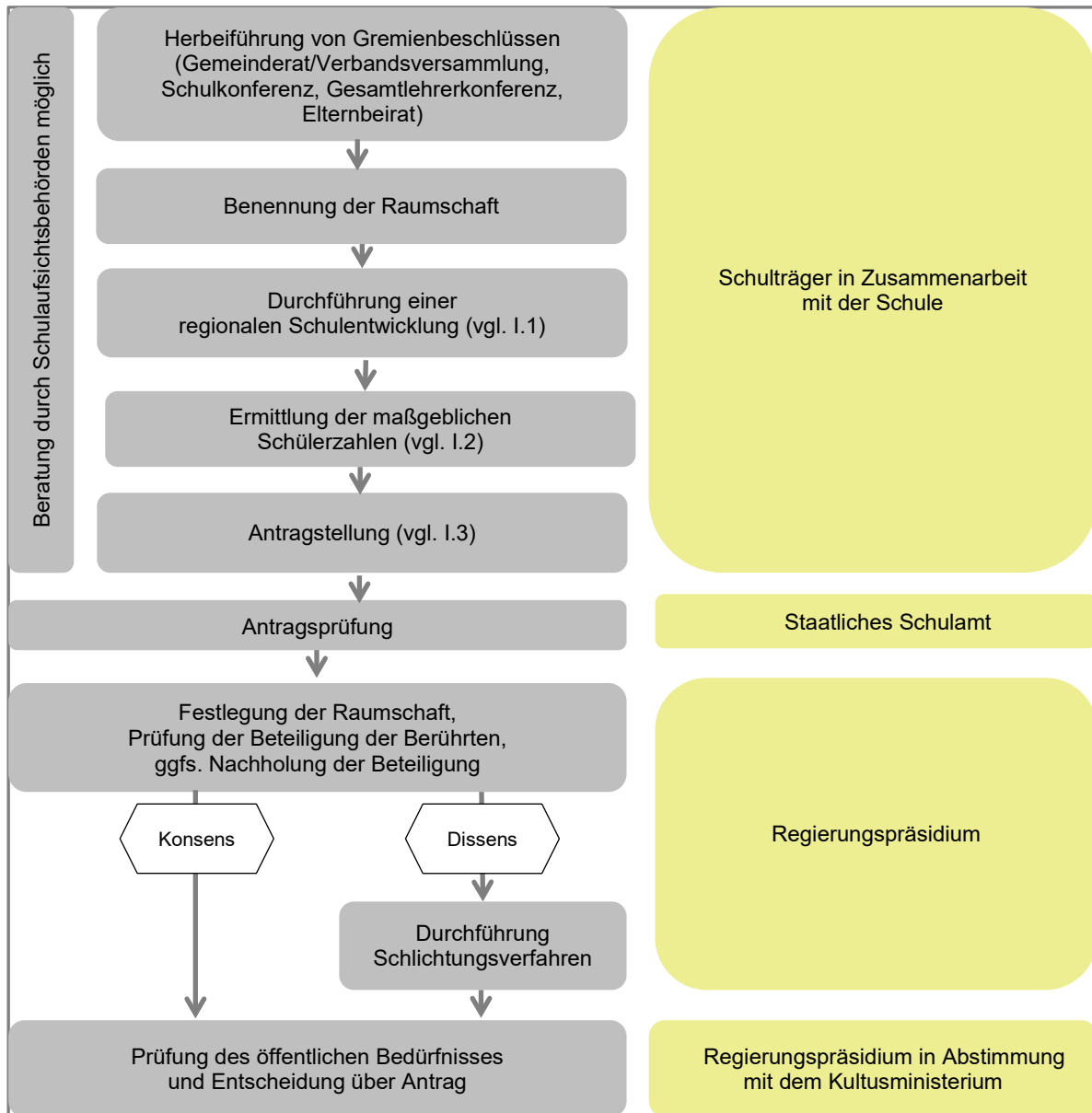
Diese Handreichung kann die individuelle Beratung durch die Schulverwaltung nicht ersetzen. Bei einer beabsichtigten Antragstellung wird deshalb empfohlen, frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Staatlichen Schulamt aufzunehmen. Die Staatlichen Schulämter und die Regierungspräsidien sind gerne bereit, die Schulen und Schulträger bei allen notwendigen Schritten im Antragsverfahren zu beraten.

## **Inhalt**

I.	Ablauf des Antrags- und Genehmigungsverfahrens	3
	1. Durchführung einer regionalen Schulentwicklung	4
	2. Ermittlung der maßgeblichen Schülerzahlen	5
	3. Antragstellung	5
II.	Öffentliches Bedürfnis	6
III.	Räumliche Ausstattung	6

## I. Ablauf des Antrags- und Genehmigungsverfahrens

Wie das Antrags- und Genehmigungsverfahren für eine gymnasiale Oberstufe abläuft, können Sie der untenstehenden Grafik entnehmen.



## 1. Durchführung einer regionalen Schulentwicklung

Vor der Antragstellung ist vom Schulträger eine regionale Schulentwicklung durchzuführen.

Hierzu wird vom Schulträger zunächst ein Gebiet, auf das sich die regionale Schulentwicklung bezieht, die sogenannte Raumschaft, benannt. Diese umfasst den prognostizierten Einzugsbereich der beantragten Oberstufe.

Ausgehend von der Raumschaft sind die von der Einrichtung der beantragten Oberstufe Berührten zu ermitteln:

- *Erstattungspflichtiger der Kosten der Schülerbeförderung:*  
Bei kreisangehörigen Gemeinden ist der Erstattungspflichtige für die Kosten der Schülerbeförderung der Landkreis. Dieser ist zu beteiligen.  
Sofern es sich bei dem Antragsteller um eine kreisfreie Stadt handelt, sind der Antragsteller und der Träger der Kosten der Schülerbeförderung identisch.
  
- *öffentliche Schulträger:*  
Es sind die Träger von Schulen mit Sekundarstufe II (allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien) und von Gemeinschaftsschulen innerhalb der benannten Raumschaft zu beteiligen.
  
- *private Schulträger:*  
Es sind die Träger von Schulen mit Sekundarstufe II (allgemein bildende Gymnasien, berufliche Gymnasien, Freie Waldorfschulen) und von Gemeinschaftsschulen innerhalb der benannten Raumschaft zu beteiligen.
  
- *Eltern:*  
Es ist der Gesamtelternbeirat des antragstellenden Schulträgers zu beteiligen.  
Sofern sich ein solcher nicht gebildet hat, ist die Beteiligung des Elternbeirats der Gemeinschaftsschule ausreichend.

Den Berührten ist in einem Dialog- und Beteiligungsverfahren die Möglichkeit zu geben, sich zur beantragten Einrichtung der Oberstufe zu äußern und gegebenenfalls Einwendungen zu erheben.

In welcher Form das Dialog- und Beteiligungsverfahren durchgeführt wird, also z. B. durch Anschreiben oder durch eine Besprechung, in der alle Berührten an einen Tisch geholt werden, ist dem Schulträger überlassen.

Sofern die Form der schriftlichen Beteiligung der Berührten gewählt wird, empfiehlt es sich, die Anhörung mit einer Frist zu verbinden, bis zu welcher sich die Berührten

äußern sollen. Es sollte darauf hingewiesen werden, dass von einem Einverständnis ausgegangen wird, sofern nicht innerhalb der Frist Einwendungen erhoben werden.

Erfolgt das Dialog- und Beteiligungsverfahren in der Durchführung einer Besprechung, sollte ein Protokoll erstellt und allen mitgeteilt werden.

Gerne berät die Schulverwaltung den Schulträger auf dessen Wunsch bei der Benennung der Raumschaft, der Ermittlung der Berührten und bei der Durchführung des Dialog- und Beteiligungsverfahrens. Allgemeine Informationen zur regionalen Schulentwicklung sind auf der Homepage des Kultusministeriums zu finden ([www.km-bw.de/rse](http://www.km-bw.de/rse)).

## 2. *Ermittlung der maßgeblichen Schülerzahlen*

Für die Erstellung der Schülerzahlprognose für die gymnasiale Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule ist nach den Regelungen in § 30b Abs. 1 Nr. 3 Schulgesetz die Schülerzahl in Klassenstufe 9 maßgeblich.

Bei der Erstellung der Schülerzahlprognose wird nach den Prognosekriterien nach dem Niveau der Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 9 auf der Grundlage der Lernentwicklungsberichte zum Halbjahr differenziert. Wie die Zahl je Niveau zu ermitteln ist, ist in der [Anlage 1 zum Antrag](#) dargestellt.

## 3. *Antragstellung*

Bitte verwenden Sie für die Antragstellung das hierfür bereitgestellte [Formular](#).

Der Antrag kann erst gestellt werden, wenn die Gemeinschaftsschule, an der die Oberstufe eingerichtet werden soll, bis zur Klassenstufe 9 aufgewachsen ist und die Lernentwicklungsberichte des ersten Halbjahrs vorliegen. Soweit weitere Gemeinschaftsschulen als Zulieferer in Betracht kommen, ist zu beachten, dass auch diese bis zur Klassenstufe 9 aufgewachsen sein müssen.

Eine Antragsfrist besteht nicht, d. h., Anträge können jederzeit gestellt werden, wenn die maßgeblichen Schülerzahlen vorliegen. Im Hinblick auf den erforderlichen Zeitraum vom Eingang eines Antrags bis zur Entscheidung von etwa sechs Monaten, der sich abhängig von den Gegebenheiten im Einzelfall verlängern oder verkürzen kann, wird empfohlen, den Antrag möglichst frühzeitig nach Vorliegen der maßgeblichen Schülerzahlen beim Staatlichen Schulamt einzureichen.

## II. Öffentliches Bedürfnis

Die gymnasiale Oberstufe kann nur genehmigt werden, wenn hierfür ein öffentliches Bedürfnis nach § 27 Abs. 2 Schulgesetz gegeben ist. Insbesondere folgende Aspekte sind bei der Prüfung des öffentlichen Bedürfnisses zu berücksichtigen:

- Die langfristige Schülerzahlprognose für die Klassenstufe 11 muss eine Mindestschülerzahl von 60 Schülerinnen und Schüler erwarten lassen. Wie diese erstellt wird, ist in den [Prognosekriterien für die Genehmigung einer gymnasialen Oberstufe \(Sekundarstufe II\)](#) an der Gemeinschaftsschule ausgeführt.
- Schülerinnen und Schüler benachbarter Schulträger, die aufgrund ihrer Größe aus eigener Kraft allein oder mit anderen benachbarten Schulträgern/Kommunen eine/mehrere eigene Gemeinschaftsschule(n) und dann eine gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule einrichten könnten, können in die langfristige Schülerprognose für eine beantragte Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule nur dann eingerechnet werden, wenn der/die benachbarte(n) Schulträger/Kommune(n) sich verbindlich, beispielsweise im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung darauf festlegen, dass er/sie selbst auf die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe verzichten.
- Die Ergebnisse des Dialog- und Beteiligungsverfahrens sowie die Auswirkungen auf die Berührten, z. B. andere Schulträger, werden bei der Entscheidung gewürdigt.
- Ein Leerstand bestehender Schulräume soll vermieden werden, und es sollen möglichst nur zwingend notwendige Neubaumaßnahmen durchgeführt werden.

## III. Räumliche Ausstattung

Das Land bezuschusst die erforderlichen Schulbaumaßnahmen für die Sekundarstufe II von Gemeinschaftsschulen im Rahmen der Schulbauförderung. Die Grundlagen der Förderung von Schulbaumaßnahmen sind in der Verwaltungsvorschrift Schulbauförderung (VwV SchulBau) vom 28. August 2020 geregelt (<http://www.kultusportal-bw.de/Lde/Startseite/schulebw/Schulhausbau>). Diese Verwaltungsvorschrift enthält als Anlage 4-2 ein Schema zur Ermittlung des förderfähigen Flächenbedarfs für die Sekundarstufe II der Gemeinschaftsschule.